

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) –

Messe-Design Standbuilding Bartley GmbH, Gewerbestraße 1, 84427 St. Wolfgang

I. Allgemeines

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen der Messe-Design Standbuilding Bartley GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) sowie ihren Kunden (im Folgenden: Auftraggeber), wenn es sich bei diesen um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt (B2B-Verträge).
2. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen aller Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
3. Die vorliegenden AGB gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
4. Verwendet der Auftragnehmer selbst Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zugestimmt hat.

II. Angebot, Vertragspartner und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend, soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Muster, Illustrationen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Kataloge, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Angaben des Auftragnehmers in Angeboten dienen als ungefähre Richtwerte für den Auftraggeber und sind nicht bindend.
2. Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zustande. Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist erst dann zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Auftrag schriftlich durch eine entsprechende Auftragsbestätigung bestätigt.
3. Ein zustande gekommener Vertrag ist für den Auftraggeber nicht widerruflich.

III. Preise

1. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise sind Nettopreis zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich in EURO.
2. Alle Preise des Auftragnehmers beruhen auf der Grundlage der zur Zeit der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen des Auftraggebers.
3. Fracht, Porto, Versicherung, Verpackungsmaterial und vergleichbare Nebenkosten sind grundsätzlich nicht in dem vereinbarten Preis enthalten. Sie werden eigens berechnet. Ebenso sind Planungen, Entwürfe, Zeichnungen und Muster sind ebenfalls nicht in dem angebotenen Preis enthalten und gesondert zu vergüten. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung von dem Auftragnehmer erbracht bzw. ausgeführt werden („Full-Service“), werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ebenfalls gesondert berechnet.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise einseitig in verhältnismäßigem Maße anzupassen, sofern eine Veränderung der Wirtschaftslage (z.B. erhöhte Einkaufspreise des Auftragnehmers, erhöhte Produktionskosten wie Strom o.ä.) dies erforderlich machen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Preisänderungen mindestens zwei Monate vor ihrem Eintritt in Textform unterrichten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unter Vorlage von Belegen die erforderlich Preis Anpassung erläutern. Sofern von Auftragnehmer für einen Einzelauftrag Preiserhöhungen von mehr als 20 % verlangt werden, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht für den betreffenden Einzelauftrag eingeräumt. Der Auftraggeber hat von seinem Sonderkündigungsrecht binnen zwei Wochen ab Zugang der Preis Anpassungserklärung des Auftragnehmers Gebrauch zu machen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

IV. Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind bei Auftragserteilung 70 % des veranschlagten Gesamtpreises von dem Auftraggeber binnen sieben Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber mit dieser Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer hinsichtlich seiner weiteren Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.
2. Die Restzahlung hat nach Rechnungserhalt innerhalb 7 Werktagen zu erfolgen. Skonto wird nicht gewährt.
3. Werden die vorstehend genannten oder einzelvertraglich eingeräumte Zahlungsfristen überschritten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz über in Rechnung zu stellen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Dem Auftraggeber stehen die vom Auftragnehmer angebotenen Zahlungsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Zahlungsart besteht nicht.
5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferung, Lieferfrist, Liefertermin, Abnahme, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ab Erfüllungsort. Als Liefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt.
2. Ereignisse höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unwetterkatastrophen usw., welche die Auftragsausführung für den Auftragnehmer unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, entbinden diesen, auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, für die Dauer der

Behinderung von der Vertragserfüllung. In solchen Fällen ist der Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs berechtigt.

3. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
4. Werden im Fall von durch den Auftragnehmer nicht zu vertretenden Fertigstellungsbehinderungen Mehraufwendungen in Form von Überstunden bzw. zusätzlich erforderlichem Personal und Material erbracht, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
5. Mehraufwendungen an Lieferungen und Leistungen, die zur Behebung der Folgen unrichtiger Maßangaben der Ausstellungsveranstalter, von dem Auftragnehmer unverschuldeter Transportverzögerungen, ungenügender Bodenbeschaffenheiten, nicht termin- bzw. fachgerechter Ausführung von Vorleistungen Dritter, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat notwendig sind, müssen vom Auftraggeber getragen werden.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Rechnung des Auftraggebers Leistungen zu erbringen oder in Auftrag zu geben, die zur Gewährleistung einer termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen bei Auf- bzw. Abbau erforderlich sind.
7. Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine ihre Verbindlichkeit.
8. Teile des Auftraggebers, die zur Herstellung bzw. Montage Verwendung finden sollen, müssen zum vereinbarten Zeitpunkt und frei Erfüllungsbzw. Verwendungsort angeliefert werden. Rücklieferungen solcher Teile erfolgen frei ab Erfüllungsbzw. Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
9. Werden Versandweg und Transportmittel nicht ausdrücklich vereinbart, sind diese der Wahl des Auftragnehmers überlassen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich erbrachten Leistungen unverzüglich abzunehmen. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt. Eventuelle noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind insoweit nicht zulässig.
11. Mit der Abnahme der Leistung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
12. Ist von dem Auftragnehmer lediglich der Versand von Waren geschuldet, geht die Sachgefahr, soweit nicht anders vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, wenn die Ware den Betrieb des Auftragnehmers verlässt. Dies gilt auch in Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der vom Auftragnehmer unverschuldete Untergang auf dem Transport oder ein Abhandenkommen der angelieferten Materialien an der Montagestelle geht zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Abnahme von nach Kundenspezifikation gefertigten Waren

Bei der Bestellung von Waren, die nach Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt werden, gilt im Hinblick auf die Abnahme der Waren folgendes:

1. Übernimmt der Auftraggeber Waren bei Anlieferung nicht zum vereinbarten Termin oder können Waren in durch den Auftraggeber zu vertretender Weise nicht zugestellt werden und verweigert der Auftraggeber auch nach Ablauf einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme der Waren oder hat er bereits zuvor ausdrücklich die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 60 % des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern sich die Waren bereits im Lager des Auftragnehmers befinden oder die Bestellung beim Vorlieferanten des Auftragnehmers nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, in allen anderen Fällen in Höhe von 40 % des vereinbarten Gesamtpreises.
2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes, insbesondere auch bezüglich des Auftragnehmers entstandener Lagerkosten sowie eines etwaigen Mindererlöses bei Weiterveräußerung vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren sowie aller übrigen Waren derselben Bestellung dem Auftragnehmer vorbehalten. Bis zur vollständigen Erfüllung hat der Auftraggeber die Ware pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass auch Dritte, denen der Zugang zu den Waren gewährt wird, sorgfältig mit den Waren umgehen.
2. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ermächtigt widerruflich den Auftraggeber, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Auftragnehmer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

4. Verhält sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Auftragnehmer berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Auftragnehmer alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftragnehmer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Auftragnehmer kostenfrei verwahren.
6. Stellt der Auftraggeber einen Antrag auf Insolvenz hat er den Auftragnehmer darüber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber dem Auftragnehmer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung

1. Soweit in diesen AGB oder einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistung des Auftragnehmers wegen etwaiger Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB, so setzen die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Wird der im Auftrag des Auftraggebers errichtete Messestand oder ein anderer Vertragsgegenstand lediglich mietweise überlassen, sind die unter vorstehender Ziffer 2 aufgeführten Beanstandungen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er hat die mietweise überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.
4. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen.
5. Im Rahmen der Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Erwirbt der Auftraggeber den Ausstellungsstand, so kann er den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung nur dann geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.
6. Geringfügige bzw. unerhebliche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Materialstärke und Ausführung der Ware sind vorbehalten und führen nicht zu einem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit.
7. Erfolgt eine Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung der Mängel erschwert.
8. Für die vereinbarte Beschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie.
9. Für mangelnde Lieferungen bzw. Leistungen von Dritten wird keine Haftung durch den Auftragnehmer übernommen, sofern dem Auftragnehmer nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB oder dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Individualvertrag nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für das Gut des Auftraggebers, wenn dessen Verwahrung nicht ausdrücklich vereinbart bzw. vom Auftragnehmer bestätigt wurde, es sei denn, dass Beschädigung oder Verlust auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruht.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.
4. Werden durch den Auftragnehmer Leistungen nach vorgelegten Zeichnungen, Mustern oder Modellen des

Auftraggebers ausgeführt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Eigentums, Bild- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte geschützten Rechte (z.B. Markenrechte) vorliegen. Wird der Auftragnehmer von Rechtsinhabern wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, hat ihn der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen des Rechtsinhabers unverzüglich freizustellen.

5. Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung des Auftragnehmers begründet. Ebenso wenig besteht eine Haftung des Auftragnehmers für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen, bei welchen es sich neben dem eigentlichen Vertragsgegenstand um bloße Gefälligkeitsleistungen handelt.
6. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die sich aus vorstehender Ziffer 6. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird insoweit ausgeschlossen.

X. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer beträgt grundsätzlich ein Jahr, dies insbesondere
 - a) in Abweichung von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln,
 - b) bei einem Kauf von gebrauchten Waren beträgt ein Jahr (§ 476 Abs. 2 BGB),
 - c) abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
 - d) bei Dienstleistungen jeglicher Art
 - e) bei mietvergleichen Vereinbarungen.

Gleiches gilt für die Ausübung jeglicher Gestaltungsrechte im Zusammenhang mit der gesetzlichen Gewährleistung.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß den Regelungen in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
3. Die Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen, bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme sowie bei allen anderen Leistungen mit Leistungserbringung.

XI. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Falle eines Arbeitseinsatzes der Aufstellungs- bzw. Montageort dem Personal des Auftragnehmers gesäubert zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Auftraggeber stellt dem Personal des Auftragnehmers zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung und Werkzeuge einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung zum Wiederbeschaffungswert ist Sache des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber garantiert, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um das Personal des Auftragnehmers vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.
4. Der Auftraggeber garantiert ferner, dass das Personal des Auftragnehmers korrekt über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem der Arbeitseinsatz durchgeführt wird, informiert wird.
5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
6. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.
7. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte;
 - b) Bereitstellung von Wartungspersonal und Maschinenbedienern;
 - c) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich Beschaffung der notwendigen Stoffe;
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);

- e) Bereitstellung von Energieversorgung, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - f) Schutz der Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
8. Die technische Hilfeleistung des Auftragnehmers muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
9. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
10. Der Auftraggeber ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, dessen Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.
11. Der Auftraggeber garantiert die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials (Bestandteile, Schmiermittel usw.), welches nach Abschluss des Arbeitseinsatzes zu beseitigen ist. Übernimmt der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß die Entsorgung, kann dieser diesbezügliche Kosten sowie eine angemessene Vergütung dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen des Aufstellers bzw. der Montage durch einen von diesem eigens ausgewählten Subunternehmer durchführen zu lassen. Die vorstehenden Regelungen gelten insoweit auch auf den Subunternehmer entsprechend.
13. Soweit Aufstellung und/oder Montage Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montageablauf gewährleistet für den Auftragnehmer ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Auftraggeber zu den dann gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Umstände zu vertreten:
- a) Überstunden;
 - b) Unterbrechung der Aufstellung, sodass neue An- und Abreisen erforderlich sind;
 - c) Verkettung von Errichtungen, die nicht zum Lieferumfang des Auftragnehmers gehören;
 - d) Errichtung von Fundamenten und Arbeiten am Fundament;
 - e) Luft- und Elektroversorgung der Einrichtung;
 - f) Wartezeiten;
 - g) erforderliche Arbeiten, die bau- bzw. auftraggeberseitig zu erfüllen sind und nicht termingerecht oder fehlerhaft ausgeführt worden sind;
 - h) nicht vorbereiteter Arbeitsplatz;
 - i) wenn Bauteile, Maschinen oder Einrichtungsgegenstände nicht termingerecht und nicht vereinbarungsgemäß am Aufstellungsplatz der Anlage abgeladen werden können;
 - j) wenn dem Auftragnehmer fehlerhafte oder nicht maßhaltige oder von Zeichnungen abweichende Bauteile zur Erprobung zur Verfügung gestellt werden.

XII. Versicherungen

1. Für vom Auftragnehmer veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut in Höhe des Neubeschaffungswertes, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert. Transportschäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Dies gilt nicht für Exponate, welche vom Auftraggeber selbst für die Dauer der Messe sowie für An- und Abtransport zu versichern sind.
2. Von dem Auftragnehmer zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftraggeber gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes auf Kosten des Auftraggebers versichert. Stellen dem Auftraggeber übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen wie Modelle, Zeichnungen, Negative usw. einen besonderen Wert dar und sollen versichert werden, so hat der Auftraggeber diese Versicherung selbst auf seine Kosten zu veranlassen.

XIII. Schutzrechte und Recht zur Werbung

1. Von dem Auftragnehmer angefertigte Planungen, Entwürfe, Zeichnungen sowie Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum. Die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten bedürfen der Schriftform.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen zu kennzeichnen und damit öffentlich zu werben. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, von ihm erstellte Messestände oder andere Leistungen zum Zwecke der Dokumentation, Demonstration oder Eigenwerbung (z.B. Erklärvideos, Broschüren, Soziale Medien, Referenzen, Webseiten etc. auch nach Beendigung der Vertragszeit) unentgeltlich zu nutzen.
3. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber gegebenen Zeichnungsunterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass hierdurch die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die uns vom Auftraggeber für die Auftragsausführung ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen Schutzrechten Dritter unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die uns der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, ausreichend aufzukommen.

XIV. Datenschutz

1. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit personenbezogene Daten erhebt oder verarbeitet, geschieht dies ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. So erhebt der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragschlusses personenbezogene Daten des Auftraggebers und ggf. eines von diesen Personen abweichenden Konto- bzw. Kreditkarteninhabers (nachfolgend insgesamt „betroffene Person“). Dabei handelt es sich um Namens-, Kontakt-, Bankverbindungs- und sonstige Daten, die in der Bestellung aufgeführt und die für die

Durchführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Der Auftragnehmer verarbeitet diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

3. Der Auftragnehmer gibt die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Anfrage der betroffenen Person erforderlich, sonst aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zulässig oder die betroffene Person hat dem Auftraggeber ihre Einwilligung erteilt. So setzt der Auftragnehmer insbesondere Logistikdienstleister beim Versand von Postsendungen im Zusammenhang mit der Bestellung ein. Rechtsgrundlage hierfür ist die Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise an externe Dienstleister auszulagern, die für den Auftragnehmer als sogenannte Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) tätig sind. Wenn diese Dienstleister Ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder dem Vertragsabkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, wird der Auftragnehmer angemessene Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
4. Die personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer nur solange gespeichert, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist oder – soweit darüber hinaus gehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen – für die Dauer der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrung. Im Anschluss werden die personenbezogenen Daten gelöscht.
5. Die betroffene Person kann sich bei Fragen zum Datenschutz sowie insbesondere zur Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar an den Auftragnehmer wenden. Die betroffene Person kann
 - a) Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - b) die Berichtigung und ggfs. Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie
 - c) die Übermittlung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen,
 - d) der weiteren Verarbeitung widersprechen,
 - e) die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen sowie
 - f) die erteilte Einwilligung widerrufen. Außerdem kann die betroffene Person Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen.
6. Die für den Auftragnehmer zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach, Telefon +49 (0)981 53 1300, Fax +49 (0)981 98 1300, E-Mail poststelle@lda.bayern.de; weitere Datenschutzaufsichtsbehörden können unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

XV. Vertrag mit mehreren Auftraggebern

1. Mehrere Auftraggeber haften für die Erfüllung aller in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, rechtserhebliche Mitteilungen nach seiner Wahl an einen der Auftraggeber mit Wirkung für alle Auftraggeber zu richten, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht eine andere Anschrift schriftlich bekanntgegeben hat. Dies gilt auch bezüglich der Erfüllung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen.

XVI. Alternative Streitbeilegung

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XVII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz des Auftragnehmers.
2. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss an einen Ort außerhalb Deutschlands verlegt oder wenn dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

XVIII. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

St. Wolfgang, November 2024

Messe-Design Standbuilding Bartley GmbH